OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-604707/26/DM/Bb

Datum:
Linz, 1. September 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Manzenreiter über die Beschwerde des D G, vertreten durch H N W Rechtsanwälte OG, B, L, vom 18. August 2021, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Linz vom 23. Juli 2021, GZ: VStV/920301406481/2020, wegen Übertretungen der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO) und des Kraftfahrgesetzes 1967 (KFG) nach öffentlicher mündlicher Verhandlung am 16. März 2022 und 9. Juni 2022

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird hinsichtlich der Spruchpunkte 1., 3., 6., 8., 9., 10., 11., 12. und 13. als unbegründet abgewiesen.

II. Hinsichtlich der Spruchpunkte 2., 5. und 7. wird die auf die Strafhöhe eingeschränkte Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

III. Hinsichtlich Spruchpunkt 4. wird der Beschwerde stattgegeben, das Straferkenntnis behoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

IV. Hinsichtlich Spruchpunkt 14. wird der Beschwerde insofern stattgegeben, als die Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit 26 km/h beträgt und die anzuwendende Strafnorm § 99 Abs. 3 lit. a StVO zu lauten hat.
Die Geldstrafe wird auf 180 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 3 Tage und 2 Stunden herabgesetzt.

V. Die im Spruch des Straferkenntnisses angeführten Verwaltungsvorschriften und Strafsanktionsnormen werden hinsichtlich der Spruchpunkte 1., 2., 3., 5., 6., 7., 8., 9. und 14 durch die Anführung „BGBl. Nr. 159/1960 idF BGBl. I Nr. 24/2020“ ergänzt bzw. korrigiert.

Hinsichtlich der Spruchpunkte 10., 11., 12. und 13. werden die im Spruch angeführten Verwaltungsvorschriften durch die Anführung „BGBl. Nr. 267/1967 idF BGBl. I Nr. 37/2020“ ergänzt.

VI. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von insgesamt 186 Euro zu leisten. Die behördlichen Verfahrenskosten reduzieren sich auf insgesamt 148 Euro.

VII. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Die Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) hat D G (Beschwerdeführer) mit Straferkenntnis vom 23. Juli 2021, GZ: VStV/920301406481/2020, wie folgt schuldig erkannt (auszugsweise wörtliche Wiedergabe):

„1. Datum/Zeit: 05.07.2020, 02:00 Uhr
Ort: 4030 Linz, Salzburger Straße 291, Bushaltestelle auf Höhe Salzburger Straße 291 – Fahrtrichtung Traun
Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen X (A)
Sie haben dem von einem Straßenaufsichtsorgan mittels Rotlicht der Taschenlampe deutlich sichtbar gegebenen Zeichen zum Anhalten nicht Folge geleistet, weil die Fahrt ununterbrochen fortgesetzt wurde.

2. Datum/Zeit: 05.07.2020, 02:00 Uhr
Ort: 4020 Linz, Wegscheider Straße 3, auf Höhe Wegscheider Straße 3 – jedoch auf der B1 Salzburger Straße, Richtung Traun
Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen X (A)
Sie haben am angeführten Ort, welcher im Ortsgebiet liegt, die durch Straßenverkehrszeichen kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 70 km/h um 26 km/h überschritten. Die in Betracht kommende Messtoleranz wurde bereits zu Ihren Gunsten abgezogen.

3. Datum/Zeit: 05.07.2020, 02:01 Uhr
Ort: 4030 Linz, Salzburger Straße 301, Kreuzung Salzburger Straße/Löwenzahnweg
Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen X (A)
Sie haben trotz Rotlicht der Verkehrssignalanlage nicht an der Haltelinie angehalten, sondern sind weitergefahren.

4. Datum/Zeit: 05.07.2020, 02:02 Uhr
Ort: 4030 Linz, Salzburger Straße 341, ab auf Höhe des Hauses Salzburger Straße 341
Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen X (A)
Sie haben als Lenker(in) des angeführten Fahrzeuges Warnleuchten mit gelbrotem Licht verwendet, obwohl Sie nicht unter die Ausnahmen des § 99 Abs. 6 lit. a bis n gefallen sind.

5. Datum/Zeit: 05.07.2020, 02:02 Uhr
Ort: 4030 Linz, Salzburger Straße 343, Kreuzung Salzburger Straße/Bannerstraße
Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen X (A)

Sie haben die bevorstehende Änderung der Fahrtrichtung nicht angezeigt, wodurch sich andere Straßenbenützer auf den bevorstehenden Vorgang nicht einstellen konnten.

6. Datum/Zeit: 05.07.2020, 02:02 Uhr
Ort: 4030 Linz, Salzburger Straße 343, Kreuzung Salzburger Straße/Bannerstraße
Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen X (A)
Sie haben trotz Rotlicht der Verkehrssignalanlage nicht an der Haltelinie angehalten, sondern sind weitergefahren.

7. Datum/Zeit: 05.07.2020, 02:02 Uhr – 05.07.2020, 02:03 Uhr
Ort: 4030 Linz, Salzburger Straße 343, von Salzburger Straße 343 bis auf Höhe Salzburger Straße 337
Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen X (A)
Sie haben die Nebenfahrbahn durchfahren, obwohl Nebenfahrbahnen nur zum Zu- und Abfahren benützt werden dürfen und sich aus der Straßenverkehrsordnung oder Bodenmarkierungen nicht anderes ergeben hat.

8. Datum/Zeit: 05.07.2020, 02:02 Uhr – 05.07.2020, 02:03 Uhr
Ort: 4030 Linz, Salzburger Straße 337, Hofer Markt, Weg von Höhe Salzburger Straße 337 bis zur Kreuzung Salzburger Straße/Löwenzahnweg
Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen X (A)
Sie haben einen Geh- und Radweg durch Befahren benutzt, obwohl die Benützung von Gehsteigen, Gehwegen und Schutzinseln mit Fahrzeugen aller Art, sowie von Radfahranlagen mit Fahrzeugen, die keine Fahrräder sind verboten ist und die Ausnahmebestimmungen nach § 8 Abs. 4 Ziffer 1 bis 3 StVO 1960 nicht vorlagen.

9. Datum/Zeit: 05.07.2020, 02:03 Uhr
Ort: 4030 Linz, Löwenzahnweg 2, Schutzweg über Löwenzahnweg
Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen X (A)
Sie haben einen Schutzweg durch Befahren in Gehrichtung der Fußgänger benützt, obwohl das Befahren von Schutzwegen mit Fahrzeugen in Gehrichtung der Fußgänger, ausgenommen mit Fahrrädern, wenn links und rechts des Schutzweges Quermarkierungen angebracht sind, verboten ist.

10. Datum/Zeit: 05.07.2020, 02:01 Uhr – 05.07.2020, 02:04 Uhr
Ort: 4030 Linz, Salzburger Straße 323, vor Kreuzung Salzburger Straße/Löwenzahnweg
Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen X (A)
Sie haben bei Dunkelheit nicht die vorgeschriebenen Scheinwerfer und Leuchten eingeschaltet gehabt, um dadurch den anderen Straßenbenützern das Fahrzeug erkennbar zu

machen, das richtige Abschätzen seiner Breite zu ermöglichen und die Straße, soweit erforderlich, insbesondere im Hinblick auf die Fahrgeschwindigkeit, ausreichend zu beleuchten.

11. Datum/Zeit: 05.07.2020, 02:00 Uhr
Ort: 4030 Linz, Salzburger Straße 293, Garagenbau I
Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen X (A)
Sie haben als Lenker(in) des Fahrzeuges durch das Durchdrehen lassen der Antriebsräder ungebührlichen Lärm, mehr Rauch und üblen Geruch verursacht, als bei ordnungsgemäßem Zustand und sachgemäßem Betrieb des Fahrzeuges unvermeidbar gewesen wäre.

12. Datum/Zeit: 05.07.2020, 02:02 Uhr
Ort: 4030 Linz, Salzburger Straße 343
Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen X (A)
Sie haben als Lenker(in) des Fahrzeuges durch das Durchdrehen lassen der Antriebsräder ungebührlichen Lärm, mehr Rauch und üblen Geruch verursacht, als bei ordnungsgemäßem Zustand und sachgemäßem Betrieb des Fahrzeuges unvermeidbar gewesen wäre.

13. Datum/Zeit: 05.07.2020, 02:04 Uhr
Ort: 4030 Linz, Salzburger Straße 323, Kreuzung Salzburger Straße/Löwenzahnweg
Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen X (A)
Sie haben als Lenker(in) des Fahrzeuges durch das Durchdrehen lassen der Antriebsräder ungebührlichen Lärm, mehr Rauch und üblen Geruch verursacht, als bei ordnungsgemäßem Zustand und sachgemäßem Betrieb des Fahrzeuges unvermeidbar gewesen wäre.

14. Datum/Zeit: 05.07.2020, 02:04 Uhr
Ort: 4030 Linz, Salzburger Straße 293, Garagenbau I, 400 Meter in FR stadteinwärts (die Ortstafel befindet sich auf Höhe des Hauses 275 130 m der Strecke sind außerhalb des Ortsgebietes)
Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen X (A)
Sie haben am angeführten Ort, welcher im Ortsgebiet liegt, die durch Straßenverkehrszeichen kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 70 km/h um 52 km/h überschritten. Die Überschreitung wurde Nachfahrt im gleichbleibenden Abstand durch eine Tachometerangabe gestützte Schätzung festgestellt. Die in Betracht kommende Messtoleranz wurde bereits zu Ihren Gunsten abgezogen.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:

1. § 97 Abs. 5 StVO idgF
2. § 52 lit. a Zif. 10a StVO idgF
3. § 38 Abs. 5 iVm § 38 Abs. 1 lit. a StVO idgF
4. § 99 Abs. 6 KFG idgF
5. § 11 Abs. 2 StVO idgF
6. § 38 Abs. 5 iVm § 38 Abs. 1 lit. a StVO idgF
7. § 8 Abs. 1 StVO idgF
8. § 8 Abs. 4 StVO idgF
9. § 8 Abs. 4a StVO idgF
10. § 99 Abs. 1 KFG idgF
11. § 102 Abs. 4 KFG idgF
12. § 102 Abs. 4 KFG idgF
13. § 102 Abs. 4 KFG idgF
14. § 52 lit. a Zif. 10a StVO idgF

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird (werden) über Sie folgende Strafe(n) verhängt:

Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	gemäß
1. € 100,00	1 Tage(n) 22 Stunde(n) 0 Minute(n)	§ 99 Abs. 3 lit. j StVO, BGBl. Nr. 159/1960 idF BGBl. I Nr. 77/2019
2. € 100,00	1 Tage(n) 22 Stunde(n) 0 Minute(n)	§ 99 Abs. 3 lit. j StVO, BGBl. Nr. 159/1960 idF BGBl. I Nr. 77/2019
3. € 150,00	2 Tage(n) 21 Stunde(n) 0 Minute(n)	§ 99 Abs. 3 lit. a StVO, BGBl. Nr. 159/1960 idF BGBl. I Nr. 77/2019
4. € 50,00	0 Tage(n) 10 Stunde(n) 0 Minute(n)	§ 134 Abs. 1 KFG, BGBl. Nr. 26/1967 idF BGBl. I Nr. 37/2020
5. € 50,00	0 Tage(n) 23 Stunde(n) 0 Minute(n)	§ 99 Abs. 3 lit. a StVO, BGBl. Nr. 159/1960 idF BGBl. I Nr. 77/2019
6. € 150,00	2 Tage(n) 21 Stunde(n) 0 Minute(n)	§ 99 Abs. 3 lit. a StVO, BGBl. Nr. 159/1960 idF BGBl. I Nr. 77/2019
7. € 50,00	0 Tage(n) 23 Stunde(n) 0 Minute(n)	§ 99 Abs. 3 lit. a StVO, BGBl. Nr. 159/1960 idF BGBl. I Nr. 77/2019
8. € 50,00	0 Tage(n) 23 Stunde(n) 0 Minute(n)	§ 99 Abs. 3 lit. a StVO, BGBl. Nr. 159/1960 idF BGBl. I Nr. 77/2019
9. € 50,00	0 Tage(n) 23 Stunde(n) 0 Minute(n)	§ 99 Abs. 3 lit. a StVO, BGBl. Nr. 159/1960 idF BGBl. I Nr. 77/2019
10. € 50,00	0 Tage(n) 10 Stunde(n) 0 Minute(n)	§ 134 Abs. 1 KFG, BGBl. Nr. 267/1967 idF BGBl. I Nr. 37/2020
11. € 60,00	0 Tage(n) 12 Stunde(n) 0 Minute(n)	§ 134 Abs. 1 KFG, BGBl. Nr. 267/1967 idF BGBl. I Nr. 37/2020
12. € 60,00	0 Tage(n) 12 Stunde(n) 0 Minute(n)	§ 134 Abs. 1 KFG, BGBl. Nr. 267/1967 idF BGBl. I Nr. 37/2020
13. € 60,00	0 Tage(n) 12 Stunde(n) 0 Minute(n)	§ 134 Abs. 1 KFG, BGBl. Nr. 267/1967 idF BGBl. I Nr. 37/2020
14. € 370,00	6 Tage(n) 8 Stunde(n) 0 Minute(n)	§ 99 Abs. 2e StVO, BGBl. Nr. 159/1960 idF BGBl. I Nr. 77/2019

Weitere Verfügungen (zB Verfallsausspruch, Anrechnung von Vorhaft):

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 - VStG zu zahlen:
€ 177,00 als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10 % der Strafe, jedoch mindestens € 10 für jedes Delikt (je ein Tag Freiheitsstrafe wird gleich € 100,00 angerechnet).

Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher
€ 1.527,00“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

2. Gegen dieses Straferkenntnis, zugestellt am 27. Juli 2021, richtet sich die vorliegende, vom Beschwerdeführer mit anwaltlichem Schriftsatz vom 18. August 2021 rechtzeitig erhobene Beschwerde folgenden Inhalts (auszugsweise Wiedergabe):
„Der Beschwerdeführer hat die ihm vorgeworfenen Taten nicht zu verantworten.

Der Beschwerdeführer erlaubt sich, auf die einzelnen Tatvorwürfe wie folgt einzugehen:

ad 1.
Für den Beschwerdeführer war nicht klar sichtbar bzw. wahrnehmbar, dass die Polizeiorgane diesen aufhalten wollten. Der Beschwerdeführer hat die linke Fahrspur benutzt.

ad 3.
Der Beschwerdeführer hat keinesfalls die Ampel bei Rot überfahren.

ad 4.
Beim Fahrzeug des Beschwerdeführers hat sich lediglich die Warnblinkanlage eingeschalten, welche dieser raschest deaktiviert hat.

ad. 9.
Der Beschwerdeführer hat den Schutzweg nicht befahren.

ad. 11., 12., 13.
Es ist aus technischer Sicht unmöglich, dass das Fahrzeug des Beschwerdeführers mit durchdrehenden Reifen weggefahren ist.

ad. 14.
Der Beschwerdeführer hat diese Geschwindigkeitsübertretung nicht zu verantworten. Die Polizeiorgane haben den Sichtkontakt zum Beschwerdeführer verloren und konnten daher keine Messung durchführen.

Beweis: Einvernahme des Beschwerdeführers.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Der Beschwerdeführer beantragte die Durchführung einer mündlichen Verhandlung sowie die Aufhebung des Straferkenntnisses und Einstellung des Verfahrens, in eventu die Zurückverweisung an die belangte Behörde bzw. die Herabsetzung der verhängten Strafe auf das Mindestmaß.

3. Mit Schreiben vom 23. August 2021 (eingelangt am 27. August 2021) legte die belangte Behörde die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsstrafaktes, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landes-verwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Damit ergibt sich dessen Zuständigkeit zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 Satz 1 B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Akt der belangten Behörde und in die Beschwerde.

Zudem hat das Gericht am 16. März 2022 und am 9. Juni 2022 eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt. Anlässlich dieser Verhandlungen wurde ein umfangreiches Beweisverfahren durchgeführt und der entscheidungswesentliche Sachverhalt umfassend erörtert.

Der Beschwerdeführer und sein Rechtsvertreter nahmen an beiden Verhandlungen teil und wurden zum Sachverhalt gehört. Der Beschwerdeführer wurde in der Verhandlung am 16. März 2022 einvernommen und zu seinen persönlichen Verhältnissen befragt.
Die meldungslegenden Polizeibeamten Asp Ing. J G und BI S L von der Polizeiinspektion L-N H wurden im Rahmen der Verhandlung am 16. März 2022 zeugenschaftlich befragt. BI L war aus epidemiologischen Gründen per Video der Verhandlung zugeschalten. In der Fortsetzungsverhandlung am 9. Juni 2022 wurde BI L erneut als Zeuge vernommen und der beigezogene Amtssachverständige für Verkehrstechnik Dipl.-Ing. R H vom Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Straßenbau und Verkehr, Abteilung Verkehr, erstattete unter Zugrundelegung der Aussage des Meldungslegers zum Vorwurf der Geschwindigkeitsüberschreitung (Spruchpunkt 14. des Straferkenntnisses) und zu den Tatvorwürfen gemäß § 102 Abs. 4 KFG (Spruchpunkte 11., 12. und 13.) ein Gutachten.
Der vom Beschwerdeführer zur Einvernahme beantragte Zeuge C E K wurde zur Fortsetzungsverhandlung geladen und zeugenschaftlich befragt.
Die belangte Behörde hat an beiden Verhandlungen entschuldigt nicht teilgenommen.

1.1. Der Beschwerdeführer hat zu Beginn der Verhandlung am 16. März 2022 durch seinen Rechtsvertreter zu den Tatvorwürfen Folgendes mitgeteilt:
„Hinsichtlich Spruchpunkt 1. des Straferkenntnisses wird dieser dem Grunde und der Höhe nach bekämpft.
Spruchpunkt 2.: Dieser Tatvorwurf wurde mit einem Messgerät gemessen und wird das Ergebnis der Messung nicht bestritten. Das heißt, dem Grunde nach wird dieser Punkt nicht bestritten, aber der Höhe nach.
Spruchpunkt 3. und 4. werden dem Grunde und der Höhe nach bekämpft.
Zu Spruchpunkt 5. hat der Beschwerdeführer keine Wahrnehmungen mehr und wird daher lediglich der Höhe nach bestritten.
Spruchpunkt 6. wird dem Grunde und der Höhe nach bestritten, der Beschwerdeführer hat keine rote Ampel überfahren.
Spruchpunkt 7. wird dem Grunde nach nicht bestritten, sondern nur der Höhe nach.
Zu Spruchpunkt 8.: Der Beschwerdeführer konnte mangels Beschilderung zunächst nicht erkennen, dass es sich um einen Geh- und Radweg handelt. Als er sich sodann auf diesen befunden hat, musst er diesen wieder in Vorwärtsfahrt verlassen und haben sich daraus gezwungenermaßen die Folgeübertretungen ergeben. Dieser Spruchpunkt 8. wird daher dem Grunde und der Höhe nach bestritten.
Spruchpunkt 9. wird dem Grunde und der Höhe nach bestritten.
Zu Spruchpunkt 10. wird ausgeführt, dass ein Tagfahrlicht noch eingeschalten war.
Spruchpunkt 11., 12. und 13. wird dem Grunde und der Höhe nach bestritten; ebenso Spruchpunkt 14.
Sonst wird kein weiteres Vorbringen erstattet.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

2. Folgender Sachverhalt steht fest:

Der Beschwerdeführer lenkte am 5. Juli 2020 um 02:00 Uhr früh im Ortsgebiet von Linz auf der Salzburger Straße in Richtung Traun fahrend den Pkw, BMW, mit dem Kennzeichen X. Beifahrer war sein Cousin C E K.

BI L von der Polizeiinspektion L-N H führte zu diesem Zeitpunkt gemeinsam mit seiner Kollegin Asp Ing. G auf der Salzburger Straße 291 im Bereich der Bushaltestelle in Richtung Traun Geschwindigkeits-messungen durch. Dabei stellte er fest, dass der Beschwerdeführer um 02:00 Uhr auf Höhe Wegscheider Straße 3 die dort zulässige Höchstgeschwindigkeit von 70 km/h – abzüglich der in Betracht kommenden Messtoleranz – um 26 km/h überschritt (gemessene Geschwindigkeit mittels Lasermessgerät 99 km/h).

Der Aufforderung zum Anhalten auf Höhe Bushaltestelle Salzburger Straße 291 durch die Polizeibeamtin Asp Ing. G , die mit gelber Warnweste und weißer Tellerkappe bekleidet war, leistete der Beschwerdeführer um 02:00 Uhr trotz deutlich sichtbarer Zeichen (Rotlicht mittels Taschenlampe und senkrecht erhobener Arm) nicht Folge. Der Beschwerdeführer reduzierte zwar durch entsprechendes Bremsen die Geschwindigkeit, setzte anschließend die Fahrt aber ununterbrochen fort und beschleunigte auf Höhe Salzburger Straße 293 um

02:00 Uhr den Pkw derart stark, dass der Motor aufheulte bzw. die Antriebsräder durchdrehten.

Die Polizeibeamten nahmen unter Einsatz des Blaulichts sofort die Nachfahrt auf. Es entwickelte sich infolge eine „Verfolgungsjagd“ auf der Salzburger Straße durch das Ortsgebiet von Linz. Im Laufe dieser Fahrt kam es mit zum Teil weit überhöhter Geschwindigkeit zu weiteren zahlreichen Verkehrsverstößen durch den Beschwerdeführer.

So missachtete der Beschwerdeführer um 02:01 Uhr im Bereich Kreuzung Salzburger Straße – Löwenzahnweg am linken Fahrstreifen fahrend das Rotlicht der Verkehrssignalanlage und übersetzte die Kreuzung, ohne vor der deutlich sichtbar angebrachten Haltelinie anzuhalten. In der Folge schaltete er um 02:01 Uhr auf Höhe Salzburger Straße 323 die Fahrzeugbeleuchtung aus und lenkte ab diesem Zeitpunkt den Pkw gänzlich unbeleuchtet bis 02:04 Uhr. Die Beamten folgten dem Beschwerdeführer mit einer Geschwindigkeit laut Tacho von ca. 100 km/h, wobei sich der Abstand zum Fahrzeug des Beschwerdeführers konstant vergrößerte.

Um 02:02 Uhr in Annäherung an die Kreuzung mit der Bannerstraße, Höhe Salzburger Straße 341, bremste der Beschwerdeführer den Pkw plötzlich ab. Die Meldungsleger nahmen ein Aufleuchten der Bremslichter wahr und stellten ein Blinken der Alarmblinkanlage fest. Es ist nicht feststellbar, ob der Beschwerdeführer die Alarmblinkanlage selbst eingeschaltet hat. Es ist vielmehr davon auszugehen, dass diese durch den starken Bremsvorgang automatisch - ohne Zutun des Beschwerdeführers - aktiviert wurde.

Auf Höhe Salzburger Straße 343, Kreuzungsbereich Salzburger Straße – Bannerstraße missachtete der Beschwerdeführer um 02:02 Uhr erneut das angezeigte Rotlicht einer Verkehrslichtsignalanlage, indem er ohne vor der Haltelinie anzuhalten, nach links abbog und es unterließ, die Fahrtrichtungsänderung entsprechend anzuzeigen. In der Folge brachte der Beschwerdeführer das unbeleuchtete Fahrzeug in Fahrtrichtung stadteinwärts zum Stillstand. Als die Polizeibeamten ihm folgten, gab er um 02:02 Uhr auf Höhe Salzburger Straße 343 wiederum derart Gas, dass ein lautes Aufheulen des Motors und ein Durchdrehen der Antriebsräder wahrnehmbar war.

Im Zuge der weiteren Fahrt lenkte der Beschwerdeführer ab Höhe Salzburger Straße 343 bis kurz vor Salzburger Straße 337 von 02:02 bis 02:03 Uhr seinen Pkw auf der Nebenfahrbahn der Salzburger Straße und setzte anschließend die Fahrt geradeaus bis zur Kreuzung Salzburger Straße – Löwenzahnweg, Salzburger Straße 323, auf dem durch ein Straßenverkehrszeichen entsprechend gekennzeichneten Geh- und Radweg fort. Bei der Fahrt auf dem Geh- und Radweg betrug die vom Tacho abgelesene Nachfahrgeschwindigkeit der Polizeibeamten

etwa 80 km/h. Anschließend befuhr der Beschwerdeführer um 02:03 Uhr im Bereich Löwenzahnweg 2 den dortigen Schutzweg in Gehrichtung der Fußgänger und bog in der Folge um 02:04 Uhr in die Salzburger Straße in Fahrtrichtung stadteinwärts ein, wobei er den Pkw neuerlich massiv beschleunigte, wodurch es erneut zu einem entsprechend lautem Aufheulen des Motors bzw. zum Durchdrehen der Antriebsräder kam.

Die Beamten folgten dem Beschwerdeführer, wobei sich der Abstand zu ihm jedoch zusehends vergrößerte. Im Bereich der Beschilderung der 70 km/h-Beschränkung verloren sie den Sichtkontakt zum Pkw des Beschwerdeführers gänzlich. BI L begann ab diesem Zeitpunkt bis zu jener Stelle, an der wieder Sichtkontakt zum Pkw des Beschwerdeführers hätte bestehen müssen (Fahrbahnkuppe Salzburger Straße, Höhe Bushaltestelle), zu zählen, um die Fahrgeschwindigkeit des Beschwerdeführers in der Folge mittels Zeit-Weg-Diagramm zu ermitteln. Der Meldungsleger legte seiner Berechnung schließlich eine Nachfahrzeit von 10 Sekunden und eine Wegstrecke von 400 m (von der Bushaltestelle bis zur Kreuzung Salzburger Straße – Siemensstraße) zugrunde, woraus sich nach Abzug einer Toleranz von 15 % eine Fahrgeschwindigkeit von 122 km/h und somit der Vorwurf der Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 70 km/h um 52 km/h ergab.

In der mündlichen Verhandlung wurde vom Amtssachverständigen mit dem Polizeibeamten ein Versuch durchgeführt, bei dem BI L aufgetragen wurde, eine Zeit von 10 Sekunden zu zählen, die mit einer Uhr gestoppt wurde. Dieser Versuch wurde zwei Mal durchgeführt und ergab jeweils eine Differenz von 0,5 Sekunden zu den 10 Sekunden. Der Sachverständige stellte im Anschluss gutachtlich fest, dass aufgrund der Abweichung bei den beiden Versuchen von je von 0,5 Sekunden zugunsten des Beschwerdeführers von einer Nachfahrzeit von 15 Sekunden (Zeittoleranz von 50 %) auszugehen sei. Unter Zugrundelegung der Wegstrecke von 400 m kam er schließlich zum Ergebnis einer Fahrgeschwindigkeit des Beschwerdeführers von 96 km/h. Der Beschwerdeführer überschritt somit um 02:04 Uhr im Bereich Salzburger Straße 293, 400 Meter in Fahrtrichtung stadteinwärts die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 70 km/h um 26 km/h.

Der Beschwerdeführer verfügt über ein monatliches Einkommen in Höhe von 2.200 Euro netto, hat Schulden in Höhe von ca. 25.000 Euro, besitzt kein Vermögen und hat keine Sorgepflichten. Er war zur Tatzeit verwaltungs-strafrechtlich unbescholten.

3. Dieser Sachverhalt ergibt sich in schlüssiger Weise aus dem vorgelegten Akt der belangten Behörde und als Ergebnis der öffentlichen mündlichen Verhandlungen.

Demnach basieren die konkreten Tatvorwürfe auf der unmittelbaren dienstlichen Wahrnehmung zweier Straßenaufsichtsorgane anlässlich der Durchführung von

Geschwindigkeitsmessungen auf der Salzburger Straße und der folgenden Nachfahrt mit einem Dienstwagen. Die Meldungsleger legten im Rahmen ihrer zeugenschaftlichen Einvernahme in schlüssiger Weise ihre Wahrnehmungen und die Umstände der Nachfahrt dar. Es gibt keinen Grund an den Aussagen der Meldungsleger zu zweifeln. Als mit der Verkehrsüberwachung betraute Organe der Straßenaufsicht ist ihnen zuzumuten, im Zuge einer Nachfahrt diverse Verkehrsverstöße eines Vorderfahrzeuges festzustellen. Anzuführen ist, dass die Polizeibeamten im Zuge der Nachfahrt teilweise eine geringere Geschwindigkeit als der Beschwerdeführer eingehalten haben, einerseits weil es mit dem PS unterlegenen Dienstwagen nicht möglich war, dem leistungsstärkeren Pkw des Beschwerdeführers konstant zu folgen und andererseits, weil ihnen einzelne Fahrmanöver offenkundig zu gefährlich waren. Sie haben jedoch in weiterer Folge immer wieder so weit auf das Fahrzeug aufschließen können, dass sie solchen Sichtkontakt hatten, dass sie die einzelnen Verkehrsverstöße auch einwandfrei wahrnehmen konnten. Zur vorschriftswidrigen Verwendung der Alarmblinkanlage erläuterten die Meldungsleger im Rahmen der Verhandlung, dass das Aufleuchten der Alarmblinkanlage offensichtlich auf die starke Bremsung des Beschwerdeführers zurückzuführen sei. Durch die Bremsung sei offenkundig die Alarmblinkanlage am Fahrzeug aus Sicherheitsgründen automatisch aktiviert worden.

Wenn - wie der Beschwerdeführer behauptet - er die ihm zur Last gelegten Übertretungen nicht begangen hat, hätten die Meldungsleger diese Übertretungen "frei erfinden" müssen. Dafür fehlt jedoch jeglicher Anhaltspunkt. Es gibt keinen Hinweis dafür, dass die Meldungsleger den Beschwerdeführer ungerechtfertigt belasten hätten wollen und absichtlich einen unwahren Sachverhalt zur Anzeige gebracht hätten. Ein solches Verhalten, mit dem sich die Beamten in Gefahr einer strafrechtlichen und disziplinarrechtlichen Verfolgung gebracht hätten, widerspricht jeder Lebenserfahrung. Wenn die Meldungsleger ein derartig verantwortungsloses und gefährliches Fahrverhalten wahrnehmen, ist es geradezu ihre Dienstpflicht, solches auch zu dokumentieren und zur Anzeige zu bringen. Für das erkennende Gericht ist daher kein Grund erkennbar, weshalb sie die Nachfahrt nicht so geschildert haben sollten, wie sie sich auch tatsächlich zugetragen hat.

Demgegenüber kommt der Verantwortung des Beschwerdeführers, die sich – wie erwähnt - primär in einem unsubstantiierten Bestreiten der Tatvorwürfe erschöpft, weniger Glaubwürdigkeit zu. Aufgrund seiner verfahrensrechtlichen Position ist der Beschwerdeführer in keiner Weise an die Wahrheitspflicht gebunden und hat keinerlei Rechtsnachteile zu befürchten. Es ist naheliegend, dass er als betroffener Lenker den Sachverhalt so geschildert hat, wie er für ihn am günstigsten ist. Ein gegen die Glaubwürdigkeit der Meldungsleger gerichtetes konkretes Vorbringen wurde vom Beschwerdeführer weder in der Beschwerde noch anlässlich der mündlichen Verhandlungen erstattet. Die Verantwortung des Beschwerdeführers

liefert kein Argument, das eine andere Sicht auf die von den Meldungslegern geschilderte Nachfahrt ermöglichen könnte.

Angemerkt wird, dass der Beschwerdeführer im Zuge der mündlichen Verhandlung am 16. März 2022 die Beschwerde hinsichtlich der Spruchpunkte 2., 5. und 7. des Straferkenntnisses auf das Strafausmaß eingeschränkt hat. Die ihm diesbezüglich zur Last gelegten Verwaltungsübertretungen sind dem Grunde nach (Schuldspruch) daher erwiesen, sodass dazu weitere Feststellungen nicht erforderlich waren.

Der vom Beschwerdeführer namhaft gemachte Zeuge und Beifahrer konnte nichts Entlastendes vorbringen. Befragt zum Fahrzeug des Beschwerdeführers, gab er an, dass es sich um einen BMW 440I mit Allradantrieb handelte. Mit einem Allradantrieb sei es seines Wissens nach nur schwer möglich die Räder durchdrehen zu lassen. Man müsste dazu alle Funktionen, insbesondere das ESP ausschalten. Im Bereich des Schalthebels gebe es einen solchen Taster, der etwa drei Sekunden lang gedrückt werden müsse. Danach seien alle Systeme ausgeschaltet. Ob die ESP-Funktion bei der konkreten Fahrt ausgeschaltet war, habe er nicht mitbekommen. In Bezug auf das Fahrverhalten des Beschwerdeführers auf der Salzburger Straße hat der Zeuge überhaupt keine Angaben gemacht.

Ein Beifahrer wendet in der Regel dem Verkehrsgeschehen generell ein geringeres Augenmerk zu, als die zur Überwachung des Verkehrs eingesetzten Straßenaufsichtsorgane (vgl. dazu etwa VwGH 27. September 1989, VwGH 86/02/0089).

Der Amtssachverständige stellte in seinem Gutachten fest, dass mit einem leistungsstarken Fahrzeug, wie dem gegenständlichen BMW 440I Allrad mit rund 300 PS, trotz der elektronischen "Helferlein" wie ESP, ein produziertes Durchdrehen bzw. Aufheulen des Motors möglich ist, zumal diese Fahrsicherheitssysteme nicht dazu ausgelegt sind, einen Kavalierstart zu verhindern, sondern rechtzeitig in die Fahrdynamik einzugreifen. Durch momentanes Gas geben und der dadurch Bereitstellung eines momentan sehr großen Motordrehmoments bestünde auch die Möglichkeit, das System so weit zu überlisten, dass dieses einige Zehntel- oder Hundertstelsekunden braucht, um regelnd wieder eingreifen zu können. In diesem sehr kurzen Zeitabschnitt sei ein Aufheulen des Motors bzw. auch ein Durchdrehen der Räder möglich. Der Sachverständige erläuterte, dass Werkfahrer von Audi bestätigen würden, dass es eher eine Fahrtechnikfrage und ein Können sei, um, trotz automatisiert eingreifender Regelsysteme, das System kurzzeitig zu "überlisten". Dazu müssten diese Regelsysteme nicht definitiv ausgeschaltet werden. Wie der Beifahrer des Beschwerdeführers ausführte, sei es möglich, am Pkw des Beschwerdeführers das ESP auszuschalten. Wenn dieses ausgeschaltet gewesen wäre, dann sei es sehr

einfach gewesen, aufgrund der hohen Motorleistung das Aufheulen oder das Durchdrehen der Räder zu provozieren.

Zum Vorwurf der Geschwindigkeitsüberschreitung (Spruchpunkt 14.) führte der verkehrstechnische Sachverständige unter Zugrundelegung der Zeugenaussage des Meldungslegers BI L im Detail gutachtlich Folgendes aus (auszugweise wörtliche Wiedergabe):

„Es lässt sich objektivieren, dass nach der gegenständlichen Fahrbahnkuppe eine Sichtstrecke bis zur nächsten Kreuzung von mindestens 400 Meter vorliegt. Der Beamte gibt an, dass er im Zuge der Nachfahrt den Sichtkontakt mit dem Fahrzeug des Beschwerdeführers, einem BMW 440I, allradgetrieben, verloren hat. Er führt weiter aus, dass die Zeit, in der er den Sichtkontakt zum Fahrzeug des Beschwerdeführers verloren hat, er mit 10 Sekunden angibt. Diese 10 Sekunden wurden aber nicht messtechnisch erfasst, sondern er hat durch Zählen "Einundzwanzig Zweiundzwanzig Dreiundzwanzig usw." diese Zeit von 10 Sekunden eruiert.

Der Sachverständige hat heute mit dem Polizisten einen kleinen Versuch gestartet, und es wurde dem Polizisten aufgetragen, eine Zeit von 10 Sekunden ohne Stoppuhr durch Zählen "Einundzwanzig Zweiundzwanzig etc." festzustellen. Dabei hat der Sachverständige mitgestoppt, und die Zeitdifferenz zwischen 10 Sekunden war plus/minus 0,5 Sekunden. Das heißt, die 10 Sekunden waren sehr gut eingehalten. Wenn man die 10 Sekunden zugrunde legt und die einsehbare Strecke von 400 Meter, so ergibt sich rechnerisch eine Fahrgeschwindigkeit des Fahrzeuges des Beschwerdeführers von 144 km/h.

Wenn man aber eine Zeittoleranz berücksichtigt, weil die heutigen zwei Versuche statistisch natürlich nicht relevant sind und man geht von einer Abweichung von 50 % aus, das heißt, dass die Nachfahrzeit nicht 10 Sekunden, sondern 15 Sekunden betragen hat, so ergibt sich für den Beschwerdeführer eine Fahrgeschwindigkeit von 96 km/h.

Es kann aus technischer Sicht schwer eingeschätzt werden, wie genau diese 10 Sekunden tatsächlich bestimmt werden konnten.

Im Hinblick auf den Eindruck in der heutigen Verhandlung, wo es zu einer Abweichung von nur 0,5 Sekunden gekommen ist, erscheint dem Sachverständigen eine zu berücksichtigende Zeittoleranz von 50 % im Sinne des Beschwerdeführers als angemessen, und die sich daraus ergebende Fahrgeschwindigkeit beträgt mindestens 96 km/h.

Wenn der Beschwerdeführer die 70 km/h eingehalten hätte, so wäre das Zeitfenster nicht bei 10 Sekunden, sondern bei 20 Sekunden gelegen, und das würde dann bedeuten, dass der Polizeibeamte einen Zeitfehler von 100 %, also nicht die 10 Sekunden, sondern 20 Sekunden schlagend wären.

Dieser Eindruck wurde aber heute nicht erweckt, da er, wie gesagt, die 10 Sekunden mit der Zählmethode mit einer Genauigkeit von plus/minus 0,5 Sekunden eruieren hat können.

Der Sachverständige hat bei seiner Berechnung dem Polizeibeamten, der die Nachfahrt durch die Zählweise "Einundzwanzig Zweiundzwanzig etc." festgestellt hat, in Bezug auf seine 10 Sekunden eine Toleranz von 50 % berücksichtigt, das heißt, er ist von 15 Sekunden bei der Nachfahrstrecke von 400 Meter ausgegangen, was dann rechnerisch eine Fahrgeschwindigkeit des Beschwerdeführers von 96 km/h ergibt. [...]“

[Hervorhebungen nicht übernommen]

Die gutachtlichen Äußerungen des Amtssachverständigen sind schlüssig und nachvollziehbar. Es ergibt sich daraus letztlich klar, dass ein Durchdrehen der

Räder bzw. ein Aufheulen des Motors mit dem vom Beschwerdeführer zur Tatzeit gelenkten BMW technisch durchaus möglich ist und die eingehaltene Fahrgeschwindigkeit des Beschwerdeführers zu Spruchpunkt 14. zumindest 96 km/h betrug.

Der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers hat sich zu den Ausführungen des Amtssachverständigen im Hinblick auf die Tatvorwürfe nach § 102 Abs. 4 KFG nicht geäußert und keinen Einwand dagegen erhoben. Mit den Darstellungen im Hinblick auf die Geschwindigkeitsüberschreitung zeigte er sich einverstanden.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Gemäß § 97 Abs. 5 StVO sind die Organe der Straßenaufsicht berechtigt, durch deutlich sichtbare oder hörbare Zeichen Fahrzeuglenker zwecks Lenker- oder Fahrzeugkontrolle, zwecks anderer, den Fahrzeuglenker oder eine beförderte Person betreffende Amtshandlungen oder zwecks Durchführung von Verkehrserhebungen (wie Verkehrszählungen udgl.) zum Anhalten aufzufordern. Der Fahrzeuglenker hat der Aufforderung Folge zu leisten. [...]

Gemäß § 52 lit. a Z 10a StVO zeigt das Vorschriftszeichen „Geschwindigkeits-beschränkung (Erlaubte Höchstgeschwindigkeit)“ an, dass das Fahren mit Fahrzeugen, deren Achslast die im Zeichen angegebene Achslast überschreitet, verboten ist.

Gemäß § 38 Abs. 5 StVO gilt rotes Licht als Zeichen für „Halt“. Bei diesem Zeichen haben die Lenker von Fahrzeugen unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 7 und des § 53 Z 10a an den im Abs. 1 bezeichneten Stellen anzuhalten.

Nach § 38 Abs. 1 lit. a StVO gilt gelbes nicht blinkendes Licht unbeschadet der Vorschriften des § 53 Z 10a über das Einbiegen der Straßenbahn bei gelbem Licht als Zeichen für „Halt“. Bei diesem Zeichen haben die Lenker herannahender Fahrzeuge unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 7 wenn eine Haltelinie vorhanden ist, vor der Haltelinie anzuhalten.

Nach § 11 Abs. 2 StVO hat der Lenker eines Fahrzeuges die bevorstehende Änderung der Fahrtrichtung oder den bevorstehenden Wechsel des Fahrstreifens so rechtzeitig anzuzeigen, dass sich andere Straßenbenützer auf den angezeigten Vorgang einstellen können. Er hat die Anzeige zu beenden, wenn er sein Vorhaben ausgeführt hat oder von ihm Abstand nimmt.

§ 8 Abs. 1 StVO zufolge sind Nebenfahrbahnen zum Ziehen oder Schieben von Handwagen, Handkarren oder Handschlitten sowie zum Schieben von einspurigen Fahrzeugen zu benützen. Radfahrer dürfen in Nebenfahrbahnen auch fahren, wenn

kein Radfahrstreifen, Radweg oder Geh- und Radweg vorhanden ist. Sonst dürfen Nebenfahrbahnen, sofern sich aus Straßenverkehrszeichen oder Bodenmarkierungen nichts anderes ergibt, nur zum Zu- oder Abfahren benützt werden. Nebenfahrbahnen dürfen nur in der dem zunächst gelegenen Fahrstreifen der Hauptfahrbahn entsprechenden Fahrtrichtung befahren werden, sofern sich aus Straßenverkehrszeichen nichts anderes ergibt.

Gemäß § 8 Abs. 4 StVO ist die Benützung von Gehsteigen, Gehwegen und Schutzinseln mit Fahrzeugen aller Art und die Benützung von Radfahranlagen mit Fahrzeugen, die keine Fahrräder sind, insbesondere mit Motorfahrrädern, verboten. Dieses Verbot gilt nicht

1. für das Überqueren von Gehsteigen, Gehwegen und Radfahranlagen mit Fahrzeugen auf den hiefür vorgesehenen Stellen,
2. für das Befahren von Mehrzweckstreifen mit Fahrzeugen, für welche der links an den Mehrzweckstreifen angrenzende Fahrstreifen nicht breit genug ist oder wenn das Befahren durch Richtungspfeile auf der Fahrbahn für das Einordnen zur Weiterfahrt angeordnet ist, wenn dadurch Radfahrer weder gefährdet noch behindert werden, sowie
3. für Arbeitsfahrten mit Fahrzeugen oder Arbeitsmaschinen, die nicht mehr als 1.500 kg Gesamtgewicht haben und für die Schneeräumung, die Streuung, die Reinigung oder Pflege verwendet werden.

Nach Abs. 4a des § 8 StVO ist das Befahren von Schutzwegen mit Fahrzeugen in Gehrichtung der Fußgänger verboten; ausgenommen ist das Befahren mit Fahrrädern, wenn links und rechts des Schutzwegs Quermarkierungen gemäß § 2 Abs. 1 Z 12a angebracht sind.

Gemäß § 99 Abs. 1 KFG sind während der Dämmerung, bei Dunkelheit oder Nebel oder wenn es die Witterung sonst erfordert, unbeschadet der Bestimmungen der Abs. 3 bis 6 und des § 60 Abs. 3 letzter Satz der StVO die vorgeschriebenen Scheinwerfer und Leuchten (§§ 14 bis 17) einzuschalten, durch die anderen Straßenbenützern das Fahrzeug erkennbar gemacht, das richtige Abschätzen seiner Breite ermöglicht und die Straße, soweit erforderlich, insbesondere im Hinblick auf die Fahrgeschwindigkeit, ausreichend beleuchtet wird; [...]

Gemäß § 102 Abs. 4 KFG darf der Lenker mit dem von ihm gelenkten Kraftfahrzeug und einem mit diesem gezogenen Anhänger nicht ungebührlichen Lärm, ferner nicht mehr Rauch, üblen Geruch oder schädliche Luftverunreinigungen verursachen, als bei ordnungsgemäßem Zustand und sachgemäßem Betrieb des Fahrzeuges unvermeidbar ist. [...]

Gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen, wer als Lenker eines Fahrzeuges, [...] gegen die

Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der aufgrund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt und das Verhalten nicht nach den Abs. 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 2e oder 4 zu bestrafen ist.

Nach § 99 Abs. 3 lit. j StVO begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen, wer in anderer als der in lit. a bis h sowie in den Abs. 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c und 4 bezeichneten Weise Gebote, Verbote oder Beschränkungen sowie Auflagen, Bedingungen oder Fristen in Bescheiden nicht beachtet.

Gemäß § 134 Abs. 1 Satz 1 KFG begeht, wer u.a. diesem Bundesgesetz zuwiderhandelt, eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 5.000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen.

2. Es steht für das erkennende Gericht – wie unter II.2. und II.3. ausführlich dargelegt – hinlänglich erwiesen fest, dass der Beschwerdeführer den Pkw mit dem Kennzeichen X am 5. Juli 2020 zwischen 02:00 Uhr und 02:04 Uhr im Ortsgebiet von Linz auf der Salzburger Straße lenkte und dabei die unter den Tatvorwürfen 1., 2., 3., 5., 6., 7., 8., 9., 10., 11., 12. und 13. des Straferkenntnisses dargestellten Verwaltungsübertretungen begangen hat.

Im Hinblick auf die Spruchpunkte 2., 5. und 7. hat der Beschwerdeführer das Rechtsmittel auf die Strafhöhe eingeschränkt, sodass in diesen Punkten daher der Schuldspruch ohnehin bereits Rechtskraft erlangt hat.

2.1. Bezüglich des Vorwurfs der Geschwindigkeitsüberschreitung in Spruchpunkt 14. des Straferkenntnisses kam der Amtssachverständige in seiner gutachtlichen Beurteilung zum Ergebnis, dass die Fahrgeschwindigkeit des Beschwerdeführers zumindest 96 km/h betrug. Aus diesem Grund war daher im Spruch des Straferkenntnisses das Ausmaß der Geschwindigkeitsüberschreitung von 52 km/h auf 26 km/h als auch die anzuwendende Strafbestimmung auf § 99 Abs. 3 lit. a StVO zu korrigieren.

Dies war zulässig, zumal das Ausmaß der Geschwindigkeitsüberschreitung kein unabdingbares Tatbestandselement einer Übertretung des § 52 lit. a Z 10a StVO ist (vgl. dazu z. B. VwGH 28. Jänner 2004, 2001/03/0403 ua.). Auch die Präzisierung der Strafnorm war nach höchstgerichtlicher Rechtsprechung zulässig (VwGH z. B. 17. Februar 2016, Ra 2016/04/0006 mwH).

Der objektive Tatbestand der dem Beschwerdeführer in den Spruchpunkten 1., 2., 3., 5., 6., 7., 8., 9., 10., 11., 12., 13. und 14. zur Last gelegten Übertretungen ist daher erfüllt.

Es ist dem Beschwerdeführer nicht gelungen darzutun, dass ihn an der Begehung dieser Verwaltungsübertretungen kein Verschulden trifft. Mangelndes Verschulden (§ 5 Abs. 2 VStG) konnte er mit seiner Verantwortung nicht glaubhaft machen und ließ sich auch aus dem Sachverhalt nicht schließen. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG ist daher zumindest von fahrlässigem Verhalten auszugehen. Der Beschwerdeführer hat sein objektiv rechtswidriges Verhalten auch subjektiv zu verantworten.

3. Gemäß § 99 Abs. 6 KFG dürfen Suchscheinwerfer und Arbeitsscheinwerfer nur im Rahmen ihrer Zweckbestimmung verwendet werden und nur, wenn dadurch nicht andere Straßenbenützer geblendet werden. Mit Warnleuchten darf gelbrotes Licht nur ausgestrahlt werden bei Fahrzeugen

a) im Fernmeldebau- und Fernmeldeerhaltungsdienst sowie im Strom-, Gas- und Wasserdienst,
b) im Eisenbahndienst öffentlicher Schienenbahnen,
c) bei Heeresfahrzeugen im Fernsprechbaudienst,
d) bei Heeresfahrzeugen, mit denen Anhänger gezogen werden, deren größte Breite die im § 4 Abs. 6 Z 2 angeführte Höchstgrenze oder deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht die im § 4 Abs. 7 angeführten Höchstgrenzen wesentlich übersteigt,
e) mit denen Kraftfahrzeuge abgeschleppt werden,
f) die im Bereich des Straßendienstes (§ 27 Abs. 1 StVO) oder der Müllabfuhr oder die für Kanalwartung und –revision (§ 27 Abs. 5 StVO) verwendet werden,
g) wenn dies in einem Bescheid gemäß § 39, § 45 Abs. 5, § 46 Abs. 3, § 82 Abs. 5, § 101 Abs. 5, § 104 Abs. 7 oder 9 als Auflage vorgeschrieben wurde,
h) die zufolge einer Auflage eines in lit. g angeführten Bescheides zur Begleitung solcher Transporte verwendet werden,
i) die im § 20 Abs. 1 Z 4 und Abs. 5 angeführt sind,
j) die zur Pannenhilfe verwendet werden, jedoch nur während des Stillstehens des Fahrzeuges,
k) die für Schülertransporte verwendet werden, jedoch nur während das Fahrzeug zum Ein- und Aussteigenlassen von Schülern stillsteht,
l) mit denen gefährliche Güter befördert werden, wenn dies in der StVO oder den aufgrund der StVO erlassenen Verordnungen vorgesehen ist; dasselbe gilt für Begleitfahrzeuge von Gefahrgutfahrzeugen,
m) während einer Ladetätigkeit unter Verwendung von Hubladebühnen oder Ladekränen mit Ladewarnleuchten,
n) die im Bereich der Landwirtschaft eingesetzt werden und – allenfalls auch durch mitgeführte Maschinen oder angebrachte Geräte – eine Breite von 2,60 m überschreiten, oder an denen Maschinen oder Geräte angebracht sind, die mehr als 2,50 m nach vorne oder nach hinten hinausragen, [...]

Nach § 45 Abs. 1 Z 1 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die dem Beschuldigten zur Last gelegte Tat nicht erwiesen werden kann oder keine Verwaltungsübertretung bildet.

Im Hinblick auf Spruchpunkt 4. (Vorschriftswidrige Verwendung der Alarmblinkanlage) kann letztlich nicht mit der für im Strafverfahren erforderlichen Sicherheit festgestellt werden, ob der Beschwerdeführer im Zuge des durchgeführten Bremsmanövers auf Höhe Salzburger Straße 341 auch die Alarmblinkanlage eingeschaltet hat. Aufgrund der Aussage des Meldungslegers im Rahmen der mündlichen Verhandlung ist vielmehr davon auszugehen, dass diese aufgrund der starken Bremsung automatisch aktiviert wurde. Es war daher der Beschwerde in diesem Punkt stattzugeben und das Verfahren in Anwendung des Grundsatzes „in dubio pro reo“ gemäß § 45 Abs. 1 Z 1 VStG einzustellen. Weitere Feststellungen erübrigten sich sohin.

4. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.
Gemäß Abs. 2 dieser Bestimmung sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Der Beschwerdeführer verfügt laut eigenen Angaben über ein monatliches Einkommen in Höhe von 2.200 Euro. Er hat Schulden in Höhe von ca. 25.000 Euro, ist vermögenslos und nicht sorgepflichtig.

Die belangte Behörde hat im Rahmen der Strafbemessung weder strafmildernde noch straferschwerende Umstände festgestellt. Strafmildernd ist allerdings die verwaltungsstrafrechtliche Unbescholtenheit des Beschwerdeführers zu werten. Aus dem vorliegenden Verwaltungsvorstrafenauszug ist ersichtlich, dass zum Vorfallszeitpunkt den Beschwerdeführer betreffend keine (rechtskräftigen) Vormerkungen aktenkundig waren, sodass bei der Strafbemessung daher darauf Rücksicht zu nehmen ist, dass er im Zeitpunkt der Tat unbescholten war.

Das Verhalten des Beschwerdeführers beim gegenständlichen Vorfall ist als äußerst rücksichts- und verantwortungslos zu bezeichnen. Es darf nicht außer Acht gelassen werden, dass er im Ortsgebiet über eine längere Fahrstrecke mit teils

massiv überhöhter Geschwindigkeit zahlreiche Verkehrsverstöße begangen hat. Es zeigt, dass er offenbar nicht gewillt ist, sich den geltenden Verkehrsvorschriften entsprechend zu verhalten, weshalb es aus spezialpräventiven Gründen der Verhängung empfindlicher Geldstrafen bedarf, um ihm die Unrechtmäßigkeit und Gefährlichkeit seines Verhaltens eindringlich vor Augen zu führen und ihn künftig zu einem gesetzeskonformen Verhalten im Straßenverkehr anzuleiten. Auch generalpräventive Überlegungen rechtfertigen die Verhängung entsprechender Strafen, weil auch die Allgemeinheit darauf hingewiesen werden muss, dass ein derart achtloses Fahrverhalten entsprechend schwere Sanktionen nach sich zieht.

Vor diesem Hintergrund kann das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nicht finden, dass die Behörde den ihr bei der Strafzumessung zustehenden Ermessensspielraum überschritten hätte. Unter Abwägung der dargestellten Umstände findet sich für eine Strafreduzierung kein Ansatz. Die von der belangten Behörde zu Spruchpunkt 1., 2., 3., 5., 6., 7., 8., 9., 10., 11., 12. und 13. verhängten Geldstrafen erscheinen trotz des Milderungsgrundes der verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit tat- und schuldangemessen. Eine Herabsetzung der Strafen ist aufgrund des sich darstellenden Verhaltens des Beschwerdeführers anlässlich der gegenständlichen Fahrt keinesfalls angebracht. Die Ersatzfreiheitsstrafen wurden in angemessenem Verhältnis zu den verhängten Geldstrafen festgesetzt.

Zu Spruchpunkt 14. hat das Ermittlungsverfahren ergeben, dass die Geschwindigkeitsüberschreitung nicht 52 km/h, sondern „nur“ 26 km/h beträgt. Die diesbezüglich verhängte Geldstrafe war daher auf 180 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 3 Tage und 2 Stunden herabzusetzen.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Kosten:

1. Aufgrund der Abweisung der Beschwerde in den Spruchpunkten 1., 2., 3., 5., 6., 7., 8., 9., 10., 11., 12. und 13. war dem Beschwerdeführer gemäß § 52 Abs. 1 und 2 VwGVG für das Beschwerdeverfahren ein Kostenbetrag in der Höhe von 186 Euro (= 20 % der verhängten Geldstrafen) vorzuschreiben. Die behördlichen Verfahrenskosten betragen 130 Euro (= 10 % der jeweils verhängten Geldstrafe, mindestens jedoch 10 Euro).

2. Im Hinblick auf den Erfolg der Beschwerde zu Spruchpunkt 4. hat der Beschwerdeführer in diesem Spruchpunkt weder einen Kostenbeitrag zum verwaltungsgerichtlichen Verfahren noch einen Beitrag zu den Kosten des behördlichen Verfahrens zu leisten.

3. Aufgrund der Reduktion der Strafe zu Spruchpunkt 14. entfällt gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG die Vorschreibung eines Kostenbeitrages zum Beschwerdeverfahren. Der vom Beschwerdeführer zu leistende Kostenbeitrag zum behördlichen Verfahren beträgt gemäß § 64 Abs. 2 VStG 18 Euro (= 10 % der neu bemessenen Geldstrafe, mindestens jedoch 10 Euro).

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Zu Spruchpunkte 1., 2., 3., 5., 6., 7., 8., 9. und 14:
Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.
Für den Beschwerdeführer ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

Zu Spruchpunkte 10., 11., 12. und 13.:
Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Zu Spruchpunkte 1., 2., 3., 5., 6., 7., 8., 9. und 14:
Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine

bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Zu Spruchpunkte 10., 11., 12. und 13.:
Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

1. Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

2. Bitte erachten Sie die von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelte Vorschreibung als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde eine aktualisierte Vorschreibung zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Manzenreiter